



Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022

Fachliche Weisungen

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022

Änderungshistorie

Fassung vom 20.02.2017

- Neufassung, grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung.
- Neuaufnahme der Änderung im 9. SGB II-ÄndG vom 26. Juli 2016 zur Streichung der Voraussetzung „arbeitslos“ und zum Wechsel der vermittlerischen Betreuung der Aufstocker zur AA im Kontext ESG.
- Neuaufnahme der Verfahrensregelungen in COSACH zu den Kalkulations- und Abrechnungsfunktionalitäten sowie der Dokumentation von Förderentscheidungen.
- Aktualisierung der De-minimis-Beihilferegulungen.
- Klarstellungen wurden zu folgenden Themen eingefügt:
 - Bei verspäteter Antragstellung nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist der Antrag abzulehnen.
 - Eine vorherige ESG-Förderung ist bei erneuter Aufnahme einer Erwerbstätigkeit möglich und es bedarf einer gänzlich neuen Förderentscheidung.
 - Eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit muss den Kriterien der §§ 24, 25 SGB III entsprechen.
 - Erläuterungen zu Beginn der Geschäftstätigkeit bei freien Berufen/Kammerberufen wurden ergänzt.
 - Die Höhe des ESG wird zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit für die gesamte Förderdauer bemessen.
 - Die Personengruppen bei der pauschalierten Bemessung wurden konkretisiert.
 - Eine Förderung ist nicht im laufenden Reha-Verfahren möglich.
 - Eine Aufhebung ist auch bei nahtlosen Arbeitgeberwechsel erforderlich. Gleiches gilt, wenn die Hilfebedürftigkeit nicht wegen des Einkommens aus der Erwerbstätigkeit sondern aus anderen Gründen entfällt.
 - Die Regelungen zum Antragserfordernis wurden konkretisiert.

Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022

Gesetzestext

§ 16b SGB II Einstiegsgeld

(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.

(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.

Verordnungen

[Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld \(Einstiegsgeld-Verordnung - ESGV\)](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 717/2014 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Ziel und Grundsatz	1
1.2	Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells	1
1.3	Qualitätssicherung	2
1.4	Nachhaltung	3
2.	Regelungen zur Umsetzung	3
2.1	Voraussetzungen für die Gewährung von ESG	3
2.2	Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung	6
2.3	Selbständige Tätigkeit	6
2.3.1	Tragfähigkeit und persönliche Eignung	7
2.3.2	Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)	9
2.4	Dauer der Förderung	10
2.5	Höhe der Förderung - Einstiegsgeld-Verordnung	11
2.5.1	Einzelfallbezogene Bemessung	11
2.5.2	Pauschalierte Bemessung	13
2.5.3	Degression	13
3.	Verfahrensinformationen	13
3.1	Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen	13
3.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	15
3.2.1	Grundlage Mittelbewirtschaftung	15
3.2.2	Festlegung und Anpassung	15
3.2.3	Kontierungshandbuch	15
3.3	Statistik und Controlling	16
3.4	Aufbewahrungsfrist	16



Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Ziel und Grundsatz

(1) Ziel der Förderung ist, mit der dauerhaften Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) zu erreichen. Ziel des Einstiegsgeldes (ESG) ist nicht die bloße Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

**Gesetzgeberische Intention
(16b.1)**

(2) Durch die Gewährung des ESG soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen zusätzlichen finanziellen Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erhalten, mit dem Ziel perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden. Mit dem ESG soll durch Erhöhung der Motivation der/des eLb die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

**Anreizfunktion
(16b.2)**

Der Einsatz von ESG bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, sinnvoll. Jedoch ist aus integrationsstrategischer Sicht der Möglichkeit einer nachhaltigen Ausbildung und Qualifizierung gegenüber einer ESG-geförderten Erwerbstätigkeit Vorrang einzuräumen.

(3) Das ESG ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den eLb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld (Alg II) erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Alg II angerechnet (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II).

**Zuschuss
(16b.3)**

1.2 Produkteinsatz im Kontext des 4-Phasen-Modells

(1) Die Förderung mit ESG ist eingebettet in den Integrationsprozess nach dem 4PM (arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit - SGB II und SGB III). Die IFK hat gemeinsam mit der / dem eLb eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abzuschließen, in der die individuell getroffenen Vereinbarungen und die Aktivitäten der / des eLb, sowie des Jobcenters festgehalten werden. Die Förderung mit ESG ist somit in die individuelle Umsetzungsplanung einzubetten.

**Produkteinsatz im
Kontext des 4-Pha-
sen-Modells (4PM)
(16b.4)**

(2) Beim Produkteinsatz und damit der Entscheidung über die Erforderlichkeit sind die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, zu beachten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II) und zu dokumentieren.

**Förderentscheidung
(16b.5)**

(3) In der Eingliederungsvereinbarung kann bei entsprechender vereinbarter Strategie einschließlich zugehöriger Aktivitäten (z. B. Nachweise) das ESG im Vorfeld als Leistung angeboten werden, ggf. unter Vorbehalt der Prüfung bei einer Antragstellung. Im Fall

**Eingliederungsver-
einbarung und Bewil-
ligung
(16b.6)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

der tatsächlichen Förderung erfolgt die Bewilligung per gesondertem Bescheid. Die EinV ist bei tatsächlicher Bewilligung hinsichtlich der mit der Gewährung des ESG verfolgten Integrationsstrategie zu aktualisieren. Die Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II sind zu beachten.

(4) Zur Unterstützung der Gründungsvorbereitung sollten die IFK die Gründungswilligen auf beratende Angebote bspw. in lokalen Gründernetzwerken (z.B. [Gründerinitiativen](#), das Programm „[Förderung unternehmerischen Know-hows](#)“, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern u. ä.) bzw. auf die [Homepage der BA](#) (z. B. [Existenzgründung](#), [Wirtschaft und Technologie](#) u. ä.) sowie auf die Förderdatenbank (www.foerderdatenbank.de) und Informationen zur Existenzgründung (<http://www.existenzgruender.de>), die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellt werden, hinweisen.

**Beratungsangebote
(16b.7)**

(5) Die Gewährung von ESG ist mit anderen Förderleistungen des § 16 Abs. 1 SGB II kombinierbar (z. B. mit dem Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III).

**Kombination mit weiteren Leistungen
(16b.8)**

Bei der Prüfung der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere parallele Förderungen zu berücksichtigen (vgl. Rz. 16b.19).

Im Gründungsprozess sind entsprechend der individuellen Handlungsstrategie folgende weitere Leistungen (auch nebeneinander/parallel) möglich:

- Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III zur Heranführung an die selbständige Tätigkeit (bspw. Feststellung der unternehmerischen Eignung oder Vermittlung notwendiger beruflicher Kenntnisse für die geplante Selbständigkeit),
- Dienstleistungsangebote des Berufspsychologischen Services zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung (K-Dienstleistungen),
- Gewährung von Darlehen oder Zuschüssen nach § 16c Abs. 1 SGB II zur Beschaffung von Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind,
- Leistungen zur Beratung und Vermittlung von nicht berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II zur Erhaltung oder Neuausrichtung der aufgenommenen selbständigen Tätigkeit.

1.3 Qualitätssicherung

(1) Die Geschäftsführungen der JC haben den qualitativen Einsatz von ESG in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Wirksamkeit und Kundenorientierung über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten.

**Fachaufsicht im JC
(16b.9)**



**Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022**

Die JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl und Betreuung der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vor, während und nach der Förderung weisungskonform erfolgt und die Bewerberdaten für den Integrationsprozess laufend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (insbesondere VERBIS, 4PM, EinV) zu beachten.

(2) Um die Führungskräfte in den JC bei der Ausübung der dezentralen Fachaufsicht zu unterstützen, werden von zentraler Seite das Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung von UFa wird empfohlen.

**Tool UFa
(16b.10)**

(3) Das JC kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft (IFK) eine einfache und sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung der IFK im Einzelfall weiterhin zulassen, insbesondere bei Entscheidungen über atypische Fälle. Zur Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung siehe auch Fachliche Weisungen zum § 16 SGB II.

**Ermessenslenkende
Weisungen im JC
(16b.11)**

1.4 Nachhaltung

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung (VG) der AA haben im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass

**Trägerverantwortung
(16b.12)**

- die Gewährung von ESG rechtmäßig und wirtschaftlich erfolgt sowie
- festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite beim Einsatz der Förderleistung durch die JC behoben werden.

Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen nachgehalten.

2. Regelungen zur Umsetzung

2.1 Voraussetzungen für die Gewährung von ESG

(1) Zu Beginn der Förderung, d. h. bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit, muss es sich bei der antragstellenden Person grundsätzlich um eine/einen eLb nach § 7 Abs. 1 SGB II handeln (Beachte: Leistungsausschlüsse entsprechend Rz. 16b.21).

**Voraussetzung - eLb
16b.13**

ESG kann auch unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Sofortangebot nach § 3 SGB II erbracht werden.

**Sofortangebot
(16b.14)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

Eine vorherige Arbeitslosigkeit ist keine Voraussetzung. Eine Förderung ist daher z. B. im unmittelbaren Anschluss an eine Eingliederungsmaßnahme oder im direkten Anschluss an die Elternzeit möglich.

(2) Eine vorangegangene ESG-Bewilligung (Tätigkeit zwischenzeitlich beendet) schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z. B. bei nahtlosem Arbeitgeberwechsel). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten Antragstellung und einer neuen Förderentscheidung.

Wiederholte ESG-Förderung (16b.15)

Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen. Ob eine darüber hinausgehende Förderung erfolgt, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen.

(3) Die Förderung mit ESG beginnt mit Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Tätigkeit. Zu den Voraussetzungen wird auf Kapitel 2.2. und 2.3. verwiesen.

Voraussetzung - Aufnahme Tätigkeit (16b.16)

Auch die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz ist mit ESG förderbar, soweit der Wohnsitz in Deutschland mit der Aufnahme der Tätigkeit nicht aufgegeben wird. Dazu muss die nachvollziehbare Aussicht bestehen, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beenden.

Förderung in der EU (16b.17)

(4) Zentrale Fördervoraussetzung ist das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale

- „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ und
- „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“.

Die Prüfung beider Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 S. 1 SGB II erfolgt zwar getrennt voneinander, sie baut aber aufeinander auf:

Im ersten Schritt muss die aufgenommene Erwerbstätigkeit und die damit erzielten Erwerbseinkünfte die Hilfsbedürftigkeit beenden. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person innerhalb eines angemessenen Zeitraumes (unter Heranziehung der Höchstförderdauer von 24 Monaten) nicht mehr auf Arbeitslosengeld II angewiesen sein wird (Prognoseentscheidung z. B. wegen absehbarer Lohnerhöhung nach Einarbeitung). Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur „Überwindung von Hilfebedürftigkeit“ geeignet sein wird.

1. Prüfschritt - Überwindung von Hilfebedürftigkeit (16b.18)



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

Wenn diese Prognose positiv ausfällt, so muss in einem zweiten Schritt die Fördervoraussetzung „zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich“ im Rahmen einer Abwägungsentscheidung geprüft werden. D. h. das ESG muss zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Eine allgemeine Geeignetheit im Einzelfall – wie im ersten Prüfschritt - reicht für die Notwendigkeit des ESG nicht aus.

(5) Soweit die oben genannten Tatbestände vorliegen, muss für die Gewährung des ESG noch eine Ermessensentscheidung getroffen werden (vgl. Gesetzeswortlaut „kann“). Hierfür muss begründet werden, ob eine Leistung überhaupt in Betracht kommt (Entscheidungsermessen). Dabei sind die Leistungsgrundsätze des § 3 Abs. 1 SGB II zu beachten. Soweit die Prognosen zum „Wegfall der Hilfebedürftigkeit“ und zur „Erforderlichkeit“ positiv ausfallen, besteht jedoch kaum Spielraum für eine Ablehnung. Hingegen ist stets zu prüfen, ob der Förderzweck (z. B. Anreizfunktion und Vermeidung von Mitnahmeeffekten) mit der Gewährung des ESG erfüllt wird.

Im Rahmen des Auswahlermessens ist zu prüfen, für wie lange und in welcher Höhe ein ESG in Betracht kommt. Entsprechend den Leistungsgrundsätzen darf die Höhe der Förderung nicht höher und die Dauer der Förderung nicht länger als erforderlich sein. Zur Dauer und Höhe nach § 16b Abs. 2, 3 SGB II i. V. m. mit der [ESGV](#) wird auf Kapitel 2.4, 2.5 verwiesen.

Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. Ferner ist sie Bestandteil der Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidung.

(6) Die Förderung bleibt hingegen bei nachfolgenden Sachverhalten ausgeschlossen:

- Die erzielten Einnahmen bleiben voraussichtlich so gering, dass die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dauerhaft auf Leistungen des SGB II angewiesen sein wird.
- Anträge auf ESG, die nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Anhaltspunkte für eine wesentliche Änderung der Beschäftigung vorliegen (beispielsweise von einer geringfügigen zu einer vollen Erwerbstätigkeit), sind abzulehnen.
- (Teil-)/Alg-Aufstocker sind ab dem 01.01.2017 grundsätzlich von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h) ausgeschlossen. Weiterhin kann ESG an diesen Personenkreis nicht nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit - mit zeitgleichem Wechsel der Betreuung zurück in das JC - erbracht werden.
- Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II und die Förderung von Arbeitsverhältnissen nach §16e SGB II (ohne Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung) sind nicht mit ESG

2. Prüfschritt - Notwendigkeit des ESG (16b.19)

Begründung Ermessensentscheidung (16b.20)

Förderausschlüsse (16b.21)



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

förderfähig, weil damit keine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt verbunden ist.

- Eine Förderung der Ausbildungsaufnahme mit ESG ist nicht möglich, weil Ausbildungsverhältnisse wegen ihrer besonderen Stellung nach dem Berufsbildungsgesetz nicht zum allgemeinen Arbeitsmarkt zählen.
- Die Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung (sog. Minijob) kann nicht mit ESG gefördert werden.
- Die Gewährung von ESG an Rehabilitanden ist nicht zulässig, weil es nicht Bestandteil des Rehabilitationsverfahrens sein kann. Die entsprechenden Regelungen zur Anwendung und Umsetzung sind in Teil B der Fachlichen Weisungen SGB II Berufliche Rehabilitation erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (insbesondere Kapitel 4.3) enthalten.

2.2 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

(1) Die Förderung eines abhängig Beschäftigten gemäß § 7 Abs. 1 SGB IV kann nur im unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit erfolgen (Förderausschlüsse vgl. Rz. 16b.21). Für die Prüfung des Begriffes sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ist die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 24 und 25 SGB III heranzuziehen. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung.

**Sozialversicherungspflicht
(16b.22)**

(2) Die Höhe der Entlohnung und die Art der Tätigkeit dürfen zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen. In diesem Zusammenhang ist das Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - [MiLoG](#)) sowie die Weisungen zum Mindestlohngesetz zu beachten.

**Mindestlohn
(16b.23)**

2.3 Selbständige Tätigkeit

(1) Die Förderung kann nur im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der unmittelbaren Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit, einer Betriebsübernahme oder der Umwandlung einer bisher nebenberuflichen in eine hauptberufliche Selbständigkeit geleistet werden.

**Selbständigkeit
(16b.24)**

Die Aufnahme der selbständigen Tätigkeit beginnt demnach mit dem Nachweis der tatsächlich aufgenommenen Geschäftstätigkeit und ist durch geeignete Unterlagen zu belegen (z. B. Anzeige Finanzamt, Gewerbeanmeldung, Bestätigung über den Wechsel eines Nebengewerbes in ein Hauptgewerbe). Bei freien Berufen/Kammerberufen (unabhängig von der offiziellen Zulassung) ist auf den Zeitpunkt abzustellen, ab dem eine zeitliche Verpflichtung/Bindung besteht (Verträge, Eröffnung Geschäftsräume, bei Künstleragentur geführt). In begründeten Einzelfällen kann diese Regelung auch auf Gewerbetreibende angewendet werden.



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

Die Art der Tätigkeit darf zudem nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstoßen.

(2) Die selbständige Tätigkeit und eine freiberufliche Tätigkeit sind gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Abhängig Beschäftigten hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert (§ 7 Abs. 1 SGB IV).

**Definition selbständige Tätigkeit
(16b.25)**

(3) Die selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std./Woche umfasst und/oder wenn nicht andere abhängige oder selbständige Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Personen, die mindestens eine/n Arbeitnehmer/-in / einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig in ihrem Betrieb beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbständig tätig beurteilt.

**Definition Hauptberuflichkeit
(16b.26)**

2.3.1 Tragfähigkeit und persönliche Eignung

(1) Die Gewährung von ESG setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers und eine positive Prognose über die künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit durch die IFK voraus.

**Tragfähigkeitsprognose
(16b.27)**

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung durch eine fachkundige Stelle eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z. B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration, Mitnahmeeffekte).

(2) Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden oder zu verringern (siehe auch Fachliche Weisungen zum § 10 SGB II, Rz 10.34, 10.35).

**Definition Tragfähigkeit
(16b.28)**

(3) Soweit im Jobcenter eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit vorhanden sind, können diese zur Prüfung des Vorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden. Im Fall, dass im Jobcenter die erforderlichen Kompetenzen, für die Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit nicht vorhanden sind, ist die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vor der Förderentscheidung vorzulegen.

**Kompetenzen im JC -
Fachkundige Stelle
(16b.29)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

Als fachkundige Stellen können u. a. herangezogen werden: Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute, Gründerinitiativen.

Das JC trifft die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Einholung der Stellungnahme zur Tragfähigkeit zu wenden hat und stellt z. B. durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen ein für die/den eLb kostenfreies Verfahren sicher. Die hierdurch dem Jobcenter gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden. Die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit kann daran realistisch bewertet und die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit beurteilt werden.

Bei Gründerinnen und Gründern im SGB II kann ein Zeitrahmen von max. 24 Monaten (in Anlehnung an den Höchstförderzeitraum des ESG) bis zum Erreichen der Tragfähigkeit als angemessen zu Grunde gelegt werden. Individuelle Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

**Angemessener Zeit-
rahmen
(16b.30)**

Anhaltspunkte zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbständigen Tätigkeit können u. a. sein:

**Anhaltspunkte für
Tragfähigkeit
(16b.31)**

- eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, d. h. Kundenpotenzial kennen und Konkurrenz einschätzen, ggf. Alleinstellungsmerkmale, Marketing),
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how der Gründerin/des Gründers,
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann,
- die Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- der Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Erträge auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- der Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen für die selbständige Tätigkeit.

(4) Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die einen Menschen befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

**Persönliche Eignung
(16b.32)**

Bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst die Eignung insbesondere personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungs-kompetenz.



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

(5) Die IFK hat die Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand von persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Aspekten zu beurteilen. Soweit im Jobcenter keine ausreichenden eigenen Kompetenzen zur verlässlichen Beurteilung der persönlichen Eignung vorhanden sind, ist die Stellungnahme eines externen Dritten oder einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Erkenntnisse aus einer Maßnahme nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Wichtige Hinweise zur Beurteilung der Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- vorhandene Kompetenzprofile (z. B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz)
- Unternehmerische Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- gesundheitliche Eignung
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu überdurchschnittlichen Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit
- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potenzials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen

2.3.2 Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

(1) Eine Förderung mit ESG wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU. ESG ist daher als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung mit ESG das Beihilferecht zu beachten. Um ausgewählte Marktteilnehmer z. B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb bestimmter Schwellenwerte liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen (sog. De-minimis-Beihilfen, vgl. EU-Verordnungen Nr. [1407/2013](#) bzw. [1408/2013](#) und Nr. [717/2014](#)).

**Dritte, Fachkundige
Stelle
(16b.33)**

**Anhaltspunkte per-
sönliche Eignung
(16b.34)**

**EU-Beihilferecht
(16b.35)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

(2) Die Summe aus der Förderung mit ESG und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1407/2013).

**Förderhöchstgrenze
EU-Beihilferecht
(16b.36)**

(3) Ausnahmen hierzu bilden

**Ausnahmen
(16b.37)**

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VO 1407/2013),
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro (Artikel 3 Abs. 2 VO 1408/2013),
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums (Artikel 3 Abs. 2 VO 717/2014).

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilferechts Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Die Verordnung gilt zudem nicht für Ausfuhrbeihilfen und für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

(4) Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person über die beihilferechtliche Relevanz einer ESG-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushändigung der „De-minimis-Bescheinigung“ (siehe dazu Kapitel 3.5).

**De-minimis-Bescheinigung
(16b.38)**

2.4 Dauer der Förderung

(1) Die Förderung beginnt mit dem Tag der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Die Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, längstens für 24 Monate. Die Förderung ist bei befristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen entsprechend zu begrenzen.

**Höchstförderdauer
(16b.39)**

(2) Die Förderentscheidung wird einmalig für den gesamten Bewilligungszeitraum getroffen. Bei der Festlegung der Förderdauer kommt der Prognose über die voraussichtliche Überwindung der Hilfebedürftigkeit und deren Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung zu. Die ESG-Förderdauer ist nicht vom Bewilligungszeitraum für das Arbeitslosengeld II abhängig zu machen.

**Einmalige Bewilligungsentscheidung
(16b.40)**

(3) Sofern die Tätigkeit entfällt, ist die Bewilligung nach den Vorschriften des SGB X aufzuheben (vgl. § 40 Abs. 1 SGB II). Die

**Aufhebung nach dem
SGB X
(16b.41)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

Gründe für die Beendigung der Tätigkeit sind dabei unerheblich (z. B. unverschuldete Beendigung des Arbeitsverhältnisses).

Erfolgt ein nahtloser Arbeitgeberwechsel ist ebenfalls aufzuheben (Ausnahme: ein tatsächlicher Arbeitsplatzwechsel erfolgt z. B. aufgrund Unternehmensnachfolge/-übernahme nicht). Für eine ggf. erneute Förderung wird auf die Rz. 16b.15 verwiesen.

(4) Eine Förderung ist möglich, wenn das Einkommen bereits ab Aufnahme der Tätigkeit (zugleich Förderbeginn) zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit führt. Das ESG kann ferner auch nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit bis zum Ende des Bewilligungszeitraums weitergezahlt werden (§ 16b Abs. 1 S. 2 SGB II).

**Wegfall der Hilfebedürftigkeit
(16b.42)**

2.5 Höhe der Förderung - Einstiegsgeld-Verordnung

(1) Die Bemessung des ESG beruht auf der Verordnung zur Bemessung von ESG in der Fassung vom 24.03.2011 ([ESGV](#)). Diese regelt bundeseinheitlich, in welcher Weise eine an den Gegebenheiten des Einzelfalles ausgerichtete, jedoch grundsätzlich vergleichbare und für Dritte nachvollziehbare Bemessung des ESG vorzunehmen ist.

**Verordnung zur Bemessung
(16b.43)**

(2) Die Verordnung eröffnet den einzelnen JC grundsätzlich zwei Bemessungsmöglichkeiten:

**Zwei Bemessungsvarianten
(16b.44)**

- Die einzelfallbezogene Bemessung stellt den Regelfall dar.
- Die pauschalierte Bemessung erfolgt bei besonders zu fördernden Personengruppen. Sie setzt voraus, dass eine besonders zu fördernde Personengruppe - z. B. im örtlichen Arbeitsmarktprogramm oder in einer ermessenslenkenden Weisung - näher bestimmt wird (vgl. Kapitel 2.5.2).

2.5.1 Einzelfallbezogene Bemessung

(1) Die Höhe des ESG setzt sich bei dieser Bemessungsform wie folgt zusammen:

**Einzelfallbezogene Bemessung - § 1 Abs. 1 ESGV
(16b.45)**

- monatlich bestimmten Grundbetrag,
- ggf. Ergänzungsbetrag aufgrund vorheriger Dauer der Arbeitslosigkeit und
- ggf. Ergänzungsbetrag, der in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft bestimmt wird.

Die Höhe des ESG wird für die gesamte Förderdauer festgesetzt. Für die Bemessung sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit maßgeblich (z. B. Größe der Bedarfsgemeinschaft). Zukünftige Änderungen wirken sich darauf nicht aus.

(2) Der Grundbetrag des ESG darf bis zu 50 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II betragen. Dieser kann u. a. aus dem Bewilligungsbe-

**Grundbetrag – § 1 Abs. 2 ESGV
(16b.46)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

scheid (individueller Regelbedarf ohne Einkommensminderung) entnommen werden. Die Festlegung der Förderhöhe des Grundbetrages ist in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

(3) Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit in zwei Fällen ergänzt werden:

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren,
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere in der Person liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II. Dieser wird nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf, der für die Ermittlung des Grundbetrages maßgeblich ist, abgeleitet.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

Der Ergänzungsbetrag ist als Sollregelung ausgestaltet. Wird im Rahmen der Ermessenausübung in atypischen Fällen von der Gewährung des Ergänzungsbetrags abgesehen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist dies in der Bewilligungsentscheidung zu begründen (vgl. Fachliche Weisungen zu § 16 SGB II).

(4) Der zweite Ergänzungsbetrag berücksichtigt die Größe der Bedarfsgemeinschaft. Dabei wird jedes weitere leistungsberechtigte Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (jedoch nicht der Haushaltsgemeinschaft) gleichermaßen berücksichtigt.

Der Betrag für diesen Zuschlag wird je zusätzliche leistungsberechtigter Person auf 10 Prozent des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II festgelegt. Der Ergänzungsbetrag wird analog zum Ergänzungsbetrag nach § 1 Abs. 3 [ESGV](#) nicht vom maßgebenden/individuellen Regelbedarf abgeleitet.

Der Ergänzungsbetrag ist als Sollregelung ausgestaltet. Wird im Rahmen der Ermessenausübung in atypischen Fällen von der Gewährung des Ergänzungsbetrags abgesehen, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, ist dies in der Bewilligungsentscheidung zu begründen (Fachliche Weisungen zum § 16 SGB II).

(5) Der Betrag des Regelbedarfs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II dient als Höchstgrenze für das ESG. Diese Höchstbetragsregelung wirkt als allgemeine Kappungsgrenze, um eine unverhältnismäßig hohe Förderung - und damit negative Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt - auszuschließen. Folglich ist das individuell ermittelte ESG mit der Höchstbetragsgrenze zu vergleichen und ggf. zu kürzen. Dies ist im Bewilligungsbescheid entsprechend zu begründen.

**Ergänzungsbetrag
Arbeitslosigkeit –
§ 1 Abs. 3 ESGV
(16b.47)**

**Ergänzungsbetrag
Größe der Bedarfsgemeinschaft –
§ 1 Abs. 4 ESGV
(16b.48)**

**Höchstbetrag - § 1
Abs. 5 ESGV
(16b.49)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

2.5.2 Pauschalierte Bemessung

Durch die pauschalierte Bemessung wird den JC die Möglichkeit eröffnet, eine einheitliche Förderung von vergleichbaren und wiederkehrenden Sachverhalten durchzuführen. Nach § 2 [ESGV](#) setzt sie voraus, dass für eine bestimmte Personengruppe ein erhöhter Förderbedarf im örtlichen Arbeitsmarktprogramm des JC oder einer ermessenslenkenden Weisung festgestellt wurde.

Die Erforderlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die betroffene Personengruppe mit einer pauschalen Förderhöhe effektiv angesprochen werden kann und sich damit die Anreizfunktion des ESG auch für schwer erreichbare Personengruppen verwirklicht. Besonders zu fördernde Personengruppen können sein:

- Langzeitarbeitslose nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i. V. m. § 18 SGB III,
- Geringqualifizierte,
- Leistungsberechtigte mit gesundheitlichen Einschränkungen,
- Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund,
- Ältere,
- Alleinerziehende und
- Leistungsberechtigte ohne Schulabschluss.

Die Förderhöchstgrenze beträgt 75 von Hundert des Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II.

2.5.3 Degression

Für beide Bemessungsverfahren ist die Festlegung eines degressiven - auch stufenweise geminderten – Fördersatzes möglich. Jedoch ist bei der einzelfallbezogenen Bemessung die Minderung auf den Grundbetrag nach § 1 Abs. 2 [ESGV](#) beschränkt; Ergänzungsbeträge sind davon nicht erfasst.

Eine degressive Förderung ist insbesondere bei längeren Förderzeiträumen sinnvoll. Damit kann bei Eintritt in eine Erwerbstätigkeit ein größtmöglicher Anreiz durch Ausschöpfung der Höchstgrenze geschaffen und gleichzeitig eine abrupte Beendigung der Förderung vermieden werden. Die Ausgestaltung der Degression aufgrund der Gegebenheiten im Einzelfall ist in der Bewilligungsentscheidung zu begründen.

3. Verfahrensinformationen

3.1 Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen

(1) Zur Unterstützung einer rechtmäßigen und einheitlichen Leistungsgewährung sowie des Qualitätsmanagements sind alle Daten

Pauschalierte Bemessung - § 2 ESGV (16b.50)

Maximale Förderhöhe (16b.51)

Förderung reduzieren (16b.52)

COSACH + VERBIS (16b.53)



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

zu Förderungen mit ESG von den JC zeitnah in den BA-IT-Verfahren COSACH und VERBIS vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Alle Bearbeitungsschritte des Förderprozesses sind in VERBIS zu dokumentieren.

ESG ist in COSACH im Verfahrenszweig AMP in den Förderfeldern

- ESG-01: Einstiegsgeld - soz.-vers.-pfl. Beschäftigung und
- ESG-02: Einstiegsgeld – selbständige Erwerbstätigkeit

zu erfassen. Zur Unterstützung einer einheitlichen Leistungsgewährung stehen dort Kalkulations- und Abrechnungsfunktionalitäten zur Verfügung. Diese sind zu nutzen.

(2) Für die ESG-Förderung bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist (vgl. Fachliche Weisungen zu § 36 SGB II).

**Antragserfordernis
(16b.54)**

Die Antragstellung muss grundsätzlich vor der tatsächlichen Aufnahme der Erwerbstätigkeit erfolgen. Eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ist unschädlich, solange die Erwerbstätigkeit noch nicht tatsächlich aufgenommen wurde. Wenn die Erwerbstätigkeit ohne eine vorherige Antragstellung bereits aufgenommen wurde, ist die Erforderlichkeit zur Gewährung von ESG nicht mehr gegeben.

(3) Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VERBIS-Vermerk generiert. In den COSACH-Schulungsunterlagen sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.

**Förderentscheidung
in COSACH dokumentieren
(16b.55)**

(4) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VERBIS ist stets auf einen datenschutzkonformen Umgang zu achten, d. h. es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen, dürfen nicht in den Freitextfeldern vermerkt werden, sondern ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (z. B. Vermerke im Profiling).

**Sozialdatenschutz
(16b.56)**

(5) Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zum ESG und förderartübergreifende Vorlagen zu den De-minimis-Regelungen zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

**Vorlagen
(16b.57)**

Falls lokale Vorlagen verwendet werden, ist darauf zu achten, dass der Bewilligungsbescheid zwingend den folgenden Passus enthalten muss:



Anlage 1 zur Weisung 201702004

Gültig ab: 20.02.2017

Gültigkeit bis: 19.02.2022

„Diese Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Beihilferegelungen nach den EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Der maximal zulässige Höchstbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt 200.000,00 Euro, für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000,00 Euro, bzw. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte 15.000,00 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B. Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle ist diese Bescheinigung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Wird die angeforderte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern.

Bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist diese als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.“

**De-minimis-Bescheidpassus
(16b.58)**

3.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

3.2.1 Grundlage Mittelbewirtschaftung

Die Auszahlung des ESG erfolgt monatlich nachträglich.

COSACH liefert die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben für Mittelvormerkungen und Auszahlungsanordnungen.

Informationen, Weisungen und Anwenderhilfen zu ERP finden Sie im Intranet unter Interne Dienstleistungen > Finanzen.

**ERP/SAP
(16b.59)**

3.2.2 Festlegung und Anpassung

Die Haushaltsmittel sind bei Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festzulegen, sie sind stets – insbesondere bei vorzeitiger Beendigung der Förderung - zu aktualisieren.

**Mittelbindung
(16b.60)**

3.2.3 Kontierungshandbuch

Für ESG sind die im aktuellen Kontierungshandbuch aufgeführten Kontierungselemente maßgeblich.

**Kontierung
(16b.61)**



Anlage 1 zur Weisung 201702004
Gültig ab: 20.02.2017
Gültigkeit bis: 19.02.2022

3.3 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VERBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung

Die statistischen Auswertungen zu Anzahl und Umfang der Förderungen mit ESG erfolgen auf Basis der in COSACH erfassten und an die Statistik übermittelten Daten.

**Zusammenhänge
(16b.62)**

3.4 Aufbewahrungsfrist

Es gilt eine Frist von 10 Jahren.

**Aufbewahrungsfrist
(16b.63)**